

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. September 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-359
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 62-1.74.5-15/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-74.5-29

Antragsteller:

Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt



Zulassungsgegenstand:

Disbon 705 POLIBRID
als Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems zur
Verwendung in LAU-Anlagen

Geltungsdauer bis:

30. September 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 21. Mai 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 21. Mai 2002 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist "DISBON 705 POLIBRID als Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems" (nachfolgend Fugenabdichtungssystem genannt) zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien.

(2) Es bestehend aus:

- dem Voranstrich (Primer) Disboxid 462, abgestreut mit Quarzsand Disboxid 942 bzw. Disboxid 943,
- der Klebeschicht Disbon 705 Polibrid,
- einem schlaufenförmig über die Fuge verklebten Vlies SOLTA fluid PES/PP 701/27 und
- der Deckschicht Disbon 705 Polibrid, abgestreut mit Quarzsand Disboxid 942 bzw. 943.

(3) Das Fugenabdichtungssystem (siehe Anlage 1) darf entsprechend den Bestimmungen dieser Zulassung zur Abdichtung von horizontalen Bewegungsfugen zusammen mit folgenden Dichtkonstruktionen eingesetzt werden:

- Ortbeton,
- Beton für Betonfertigteile sowie
- Anschluss an Dichtkonstruktionen die mit dem Beschichtungssystem gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12- 314 beschichtet sind.

(4) Das Fugenabdichtungssystem darf direkt mit Fahrzeugen (z. B. mit Luftbereifung oder Vollgummireifen) befahren werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Fugenabdichtungssystem muss den Angaben und den technischen Kenndaten der Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

(1) Die Eigenschaften und die Zusammensetzung der Klebeschicht und Deckschicht sind den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-314 zu entnehmen.

(2) Der Voranstrich und das Vlies entsprechen den Bestimmungen der Anlage 3.



(3) Das Fugenabdichtungssystem

- ist im angegebenen Temperaturbereich beständig und dicht gegen die in Anlage 2 aufgeführten Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" bzw. "hoch" nach TRwS 786¹,
- ist alterungs-, hydrolyse- und witterungsbeständig,
- ist direkt befahrbar gemäß den Bestimmungen der Anlage 4, Tabelle 1 durch Fahrzeuge mit Luftbereifung und Vollgummi sowie überrollbar mit Stahlrollen,
- ist geeignet, an
 - Kontaktmaterialien gemäß Anlage 4, Tabelle 1,
 - ausreagierte Fugenüberdeckungssysteme gemäß dieser Zulassung (Systemanschluss) und
 - Dichtkonstruktionen, die mit dem Beschichtungssystem gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12- 314 beschichtet sind, angeschlossen zu werden.
- ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten bzw. Beanspruchungen geeignet, die in Anlage 4, Tabelle 2 dargestellten zulässigen Dehn-, Stauch-, bzw. Scherverformungen in parallelen Bereichen von Fugen sowie im Bereich von T- und Kreuzungspunkten aufzunehmen ohne undicht zu werden und
- erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1².

(3) Die Eigenschaften wurden nach den Zulassungsgrundsätzen "Fugenabdichtungssysteme in Anlagen aus Beton zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten Teil 1 Fugendichtstoffe"³ sowie an Musterflächen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

(1) Das Fugenabdichtungssystem besteht aus:

- **Deckschicht**
"Disbon 705 Polibrid" :
"Komponente A" und "Komponente B" sind Komponenten auf Polyurethanbasis;
- **Vlies**
"Solta fluid PES/PP 701/27 RG"
Polyester Nadelfilz mit Polypropylen Stützgewebe;
- **Klebeschicht**
"Disbon 705 Polibrid" :
"Komponente A" und "Komponente B" sind Komponenten auf Polyurethanbasis;
- **Voranstrich (Primer)**
"Disboxid 462":
"Komponente A" auf Epoxidharzbasis;



(2) Nähere Angaben zu den einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems enthält Anlage 3.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), "Ausführung von Dichtflächen"; Oktober 2005

² DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Zulassungsgrundsätze "Fugenabdichtungssysteme in Anlagen aus Beton zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen) Teil 1 Fugendichtstoffe", DIBt, September 2000. In: Schriftenreihe des DIBt, Heft 16.1

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der einzelnen Komponenten der Deckschicht und der Klebeschicht haben nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben im Herstellwerk Schlüssel-Nr: 2070/0600 der Firma "CAPAROL Farben, Lacke, Bautenschutz GmbH", 63472 Ober-Ramstadt zu erfolgen.

(2) Die Zusammenstellung bzw. Konfektion der Systemkomponenten Vlies und Voranstrich (Primer) erfolgt ebenfalls im o.g. Werk der Firma "CAPAROL Farben, Lacke, Bautenschutz GmbH".

(3) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Hinweise und Anforderungen des Antragstellers/Herstellers sind zu beachten.

(2) Die auf den Liefergefäßen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Komponenten des Fugenabdichtungssystems müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein.

(2) Die Liefergefäße, Verpackungen, Lieferschein oder Schilder/Aufkleber sind im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 vom Hersteller mit nachstehenden Angaben zu kennzeichnen:

- vollständige Bezeichnung der Einzelkomponenten (gemäß Abschnitt 2.1.3),
- Komponente für 'CAPAROL Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen ' nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.5-29,
- Name und Werkzeichen des Herstellers,
- Herstellungsdatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponenten des Fugenabdichtungssystems verwendet werden dürfen),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe (GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

(3) Zusätzlich ist jedes Liefergefäß mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(4) Alle für den Einbau wichtigen Angaben müssen deutlich auf der Verpackung und/oder auf einem Beipackzettel angegeben sein.

Alle Angaben müssen in einer Form erfolgen, die deutlich und verständlich ist.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Komponenten der Deckschicht und der Klebeschicht) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einem Übereinstimmungszertifikat.



Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Fugenabdichtungssystem) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes auf der Grundlage bestimmter Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.3.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Komponenten der Deckschicht und der Klebeschicht) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der einzelnen Komponenten des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der einzelnen Komponenten des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.2.3) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem im Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten einzelnen Komponenten des Bauprodukts den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller der einzelnen Komponenten des Bauprodukts hat sich die Eigenschaften der Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10 204:2005-01 nachweisen zu lassen. Dabei sind die Anforderungen der Anlage 3, Tabelle 1 zu erfüllen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle für die einzelnen Komponenten des Bauprodukts soll im Herstellwerk mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 der Ausgangsmaterialien.
- Die nachstehenden Materialeigenschaften der Ausgangsmaterialien sind durch eine Wareneingangskontrolle zu prüfen. Die Ergebnisse müssen mindestens den Anforderungen Anlage 3, Tabelle 1 entsprechen.
- Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an den einzelnen Komponenten des Bauprodukts mindestens an jeweils drei Proben einmal je Fertigungsmonat, mindestens jedoch einmal je Fertigungscharge gemäß der Zulassungsgrundsätze für Fugenabdichtungssysteme in LAU Anlagen Teil 1 "Fugendichtstoffe" durchzuführen sind:

– Identitätsprüfungen der Deck- und Klebeschicht:

- Dichte (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
- Viskosität (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
- ggf. Brechungsindex (DIN 53491)

} gemäß allgemeiner
bauaufsichtlicher
Zulassung Z-59.12-314

– Ablüftezeit des Voranstriches

– Verarbeitungseigenschaften der Deck- und Klebeschicht:

- Verlaufseigenschaften (feststellen),
- Verarbeitungszeit

– Klebfreiheit der Deckschicht

} gemäß Anlage 2,
Tabelle 4

- Zugspannungswert
(einmal je Produktionswoche im Normalklima)
 - Dehnung nach Lagerung in Prüfflüssigkeit gemäß den Zulassungsgrundsätzen für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1⁴ mit der Prüfflüssigkeit für Mediengruppe DF 3a (Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit max. 5 Vol.-% Biodiesel).
(einmal je Produktionswoche im Normalklima).
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten des Bauprodukts, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der einzelnen Komponenten des Bauprodukts durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Bei der Erstprüfung der einzelnen Komponenten des Bauprodukts sind folgende Kennwerte (siehe auch Anlage 2 und 3) durch Einzelprüfungen zu ermitteln:
- Identitätsprüfungen der Deck- und Klebeschicht:
 - Dichte (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
 - Viskosität (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
 - ggf. Brechungsindex (DIN 53491) ,
 - IR-Spektroskopie des Voranstrichs
 - Ablüfzeit des Voranstrichs
 - Verarbeitungseigenschaften der Deck- und Klebeschicht:
 - Verlaufseigenschaften,
 - Verarbeitungszeit
 - Klebfreiheit der Deckschicht
 - Zugspannungswert
 - Dehnung nach Lagerung in Prüfflüssigkeit gemäß den Zulassungsgrundsätzen für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1⁴ mit der Prüfflüssigkeit für Medien-gruppe DF 3a (Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit max. 5 Vol.-% Biodiesel) im Normalklima.



Diese Prüfungen können entfallen, wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden.

(4) Die Fremdüberwachung ist wie folgt durchzuführen und mit den Kennwerten der Zulassung bzw. der Anlage 2 zu vergleichen:

- Identitätsprüfungen der Deck- und Klebeschicht:
 - Dichte (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
 - Viskosität (je Einzelkomponente und fertige Mischung),
 - ggf. Brechungsindex (DIN 53491)
- IR-Spektroskopie des Voranstrichs
- Ablüfzeit des Voranstrichs
- Verarbeitungseigenschaften der Deck- und Klebeschicht:
 - Verlaufseigenschaften (feststellen)
 - Verarbeitungszeit
- Klebfreiheit der Deckschicht
- Zugspannungswert
- Dehnung nach Lagerung in Prüflüssigkeit gemäß den Zulassungsgrundsätzen für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1⁴ mit der Prüflüssigkeit für Medien-Gruppe DF 3a (Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit max. 5 Vol.-% Biodiesel) im Normklima.



} gemäß allgemeiner
bauaufsichtlicher
Zulassung Z-59.12-314

} gemäß Anlage 2,
Tabelle 4

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Fugenabdichtungssystem) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb nach Abschnitt 4.1(1) mit einer Übereinstimmungserklärung und folgenden zusätzlichen Kontrollen erfolgen.

(2) Die Kontrolle der Eigenschaften der einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems durch den Hersteller durch eine Wareneingangskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Systemkomponenten (Anlage 3, Tabelle 1) für die fachgerechte Ausführung der Bauart sowie deren Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen
- Zusammenstellung und Kontrolle der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 des Vlieses und des Voranstrichs (Primer) sowie der Abstreuerung gemäß Anlage 3.
- Visuelle Kontrolle des Vlieses sowie der Abstreuerung,

(3) Folgende Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, sind an jeder einzelnen in Stand

gesetzten Abfüllfläche im Laufe des Einbaus sowie nach erfolgtem Einbau durchzuführen:

- Kontrolle der gesäuberten Betonoberfläche gemäß Abschnitt 4.5,
- Prüfungen der Identität der Materialien (gemäß Anlage 3),
- Lagesicherheit des Vlieses gemäß den Bestimmungen des Antragstellers,
- ggf. visuelle Kontrolle der sachgerechten Ausführung von Anschlüssen an beschichtete Dichtflächen (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-314) oder Bauelementen (z. B. Fertigteilplatten).
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.5

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Fugenabdichtungssystem: "CAPAROL Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen"
- Zulassungsnummer: Z-74.5-29
- Zulassungsinhaber: *Name, Adresse*
- Ausführung am: *Datum*
- Ausführung von: *vollständige Firmenbezeichnung*
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.4),
- Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

- (1) Bewegungsfugen sind so anzuordnen, dass die zulässigen Dehn-, Stauch- und Scherwege des Fugenabdichtungssystems gemäß Anlage 4, Tabelle 2 eingehalten werden.
- (2) Fugen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind so zu planen, dass sie kontrolliert und gewartet werden können.
- (3) Vom Hersteller ist eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen.
- (4) Das Fugenabdichtungssystem darf an das Beschichtungssystem gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-314 angeschlossen werden.

3.2 Entwurf und Bemessung

- (1) Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionsunterlagen (z. B. Fugenpläne) durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.
- (2) Bei Entwurf und Bemessung ist das Folgende zu beachten:
 - Fugenabdichtungssysteme in Dichtkonstruktionen sind so anzuordnen, dass diese nur im Rahmen der Beanspruchungsstufe "gering", "mittel" bzw. "hoch" gemäß Anlage 2 mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagt werden können bzw. ein Ansammeln eines Gemisches aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten auf dem Fugenabdichtungssystem vermieden wird.
 - Der unbeschichtete Beton darf gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" nur begrenzte Eindringtiefen von Flüssigkeiten aufweisen.
 - Die beschichteten Betonoberflächen sind zum Anschluss an das Fugenabdichtungssystem geeignet, wenn das Beschichtungssystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-314 ausgeführt wurde.
 - Die anschließende Dichtkonstruktion ist so zu bemessen, dass die zulässigen Bewegungen gemäß Anlage 4, Tabelle 2 (z. B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) eingehalten werden.
 - Die zusätzlichen herausgegebenen Anweisungen und technischen Hinweise des Herstellers über die Beschaffenheit der Fugenflanken sowie anzuschließender Bauteile sind zu berücksichtigen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau von Fugenabdichtungssystemen darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind und die, einschließlich ihrer Fachkräfte, vom Antragsteller hierfür geschult und autorisiert sind. Die Schulung und Autorisierung darf auch durch ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen erfolgen.

(2) Der Einbau ist nach den Konstruktionszeichnungen (Abschnitt 3.2 (1), dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers durchzuführen sowie die festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise (z. B. Witterungsschutz) einzuhalten, siehe Abschnitt 4.2.

(3) Die einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems müssen den Angaben und Kennwerten der Anlagen entsprechen.

(4) Die Komponenten des Fugenabdichtungssystems dürfen nicht ausgetauscht werden.

(7) Die maximal zulässige Fugenbreite und die dazugehörige Schlaufentiefe gemäß Anlage 2, Tabelle 3 ist einzuhalten. Fugenbreiten kleiner 20 mm sind nicht zulässig (Einknickgefahr des Fugenbandes).

(6) Vor dem Einbau des Fugenabdichtungssystems ist die Eignung der Fugenflanken sowie der anschließenden Bauteile festzustellen.

- Bei Beton-Dichtkonstruktionen muss der Beton der Kontaktflächen das vom Planer festgelegte Mindestalter vor dem Verfugen (siehe Abschnitt 3.2 (2)) erreicht haben.
- Die Fugenflanken müssen trocken sein und dürfen keine Verunreinigungen aufweisen.
- Ansammlungen von Niederschlagswasser hinter bereits ausgeführten Abdichtungen sind zu verhindern.
- Auf den jeweiligen Klebebereichen des Vlieses ist vor dem Erstauftrag des Beschichtungssystems der zugehörige Voranstrich (Primer) gleichmäßig aufzubringen. Der Voranstrich wird, gemäß den Bestimmungen der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers auf die unbeschichtete Oberfläche der Dichtkonstruktion aufgetragen (siehe Anlage 1).
- Bei beschichteten Beton-Dichtkonstruktionen darf das Beschichtungssystem für die Fläche nur bis maximal 150 mm an die Fuge heran ausgeführt sein.
- Reste von Beschichtungssystemen bzw. Oberflächenverunreinigungen sind von dem Bereich bis zu Fuge vollständig zu entfernen (z. B. Sandstrahlen). Der Übergangsbereich zwischen dem eingebauten Fugenabdichtungssystem und dem Beschichtungssystem ist unmittelbar während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems mit auszuführen.

4.2 Einbau

(1) Das Fugenabdichtungssystem darf bei Temperaturen zwischen -20 °C und $+60\text{ °C}$ genutzt werden, wobei die Flüssigkeitstemperatur beim Kontakt mit dem Fugenabdichtungssystem 30 °C nicht überschreiten darf.

(2) Bei Temperaturen an der Wandoberfläche unter 5 °C und über 40 °C darf das Fugenabdichtungssystem nicht aufgebracht werden. Die Stofftemperatur der einzelnen Komponenten muss zum Zeitpunkt der Verarbeitung größer 10 °C sein.

(3) Das Fugenabdichtungssystem darf nicht auf Kondenswasserschichten eingebracht werden.

(3) Die Komponenten der Deckschicht, der Kleberschicht und des Voranstrichs (Primer) sind gemäß der Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu mischen.

(4) Das Vlies ist gemäß Anlage 3 und der Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen.

(5) Die in Anlage 3, Tabelle 2 angegebene Zeitspanne zwischen Auftragen des Voranstriches (Primer) und dem Aufbringen der Kleberschicht (Ablüfzeit) darf nicht unter- bzw. überschritten werden.

(6) Die Deckschicht und die Kleberschicht sind gleichmäßig und möglichst blasenfrei mittels einer 2-Komponenten-Airless-Spritzanlage aufzutragen.

(7) Die Freigabe für mechanische und chemische Beanspruchungen der Dichtkonstruktion darf erst nach der in Anlage 3, Tabelle 2 angegebenen Frist nach dem vollständigen Einbringen des Fugenabdichtungssystems erfolgen.

4.3 Kontrolle der Ausführung

(1) Vor, während bzw. nach Einbau des Fugenabdichtungssystems sind nachstehende Kontrollen durchzuführen:

(2) Vor dem Einbau:

- An unbeschichteten Betonflächen ist vor dem Einbringen des Fugenabdichtungssystems durch den verfugenden Fachbetrieb sicherzustellen, dass die Betonfestigkeitsklasse und der Wasser-Zementwert der Betondichtkonstruktion den Anforderungen der jeweils maßgebenden Zulassung der Dichtkonstruktion oder der DAfStb Richtlinie "Betonbau im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" entspricht, beispielsweise durch Kontrolle dieser Kennwerte in den Überwachungsaufzeichnungen gemäß DIN 1045-3, z. B. Bautagebuch.
- Kontrolle des Zustandes der Kontaktflächen (Haftflächen). Verschmutzungen sind gründlich vor dem Einbau zu entfernen.
- Ermittlung der Oberflächentemperatur und Vergleich (3 K über Taupunkttemperatur) gemäß Abschnitt 4.1 (7).

(3) Nach dem Einbau:

- Das eingebaute Fugenabdichtungssystem wird in voller Länge visuell untersucht. Insbesondere ist auf die Einhaltung der zulässigen Schlaufentiefe bezogen auf die Fugenbreite gemäß Anlage 2, Tabelle 2 zu achten.
- Die Kontrolle der Ausführung der Klebeschicht und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-314.
- Beim Anschluss an Oberflächenbeschichtungssysteme ist die ordnungsgemäße Ausführung im Kontaktbereich zwischen Fugenabdichtungssystem und dem Beschichtungssystem zu kontrollieren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Fugenabdichtungssystems gemäß § 19 i WHG durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen.

(2) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage die Kontrollintervalle, in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(3) Tropfverluste bzw. Ansammlungen schon geringer Flüssigkeitsmengen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unmittelbar zu entfernen.

(4) Bei der Lagerung der Flüssigkeiten, die in Anlage 2, Tabelle 1, aufgelistet sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit innerhalb von 72 Stunden, bei Flüssigkeiten, die in Anlage 2, Tabelle 2, aufgelistet sind, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit innerhalb von 3 Monaten ordnungsgemäß beseitigt wird.



(5) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe ist verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung, dem Warten und Reinigen des Flächenabdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Antragsteller autorisiert und unterwiesen sein.

(6) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(7) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Fugenabdichtungssystems zu beauftragen.

(8) Das Fugenabdichtungssystem darf gemäß Anlage 3, Tabelle 3 mit luftbereiften Fahrzeugen, Vollgummirädern befahren und Stahlrollen überrollt werden.

5.2 Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht

(1) Inbetriebnahmeprüfung

- Der Sachverständige nach Wasserrecht ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Fugenabdichtungssystems nach Abschnitt 4.4 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Fugenabdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Fugen der jeweiligen Dichtkonstruktion.
- Der Sachverständige nach Wasserrecht prüft die vorgesehenen Kontrollintervalle der Betriebsanweisung des Betreibers der jeweiligen LAU-Anlage (gemäß Abschnitt 5.1).

(2) Wiederkehrende Prüfungen

- Der Betreiber einer Anlage hat das Fugenabdichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung

- ein Jahr nach Inbetriebnahmeprüfung bzw.
- nach erfolgter Mängelbehebung

nach Wasserrecht (siehe § 19 i (2), Satz 3 WHG) prüfen zu lassen.

Danach, falls keine Mängel festgestellt wurden, nach vier Jahren (§ 19 i Abs. 2, 2. Bemerkung WHG). Im Anschluss daran erfolgt die Prüfung des Fugenabdichtungssystems jährlich durch einen Fachbetrieb.

- Die Untersuchung der Beschaffenheit des Fugenabdichtungssystems geschieht durch Sichtprüfung der Fugenabdichtung in allen Bereichen der jeweiligen Dichtkonstruktion.
- Anhand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und allen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen ist zu kontrollieren, ob
 - die Kontrollintervalle eingehalten wurden,
 - es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
 - kein längerer Kontakt zwischen dem Fugenabdichtungssystem und den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den zulässigen Beanspruchungsstufen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorzunehmen.



- Ergeben sich Zweifel an der Dichtheit des Fugenabdichtungssystems (z. B. aufgrund von Aufweichungen der Oberfläche des Fugendichtstoffes oder Kantenabplatzungen im Bereich der Fugenfasen) sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden. Auf die Entnahme von Proben aus dem unter dem Fugenabdichtungssystem liegenden Boden kann verzichtet werden, wenn nachweislich keine vollständige Durchdringung des Fugenabdichtungssystems durch wassergefährdende Flüssigkeiten erfolgte.

5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel am Fugenabdichtungssystem festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 4.1 erfüllt.

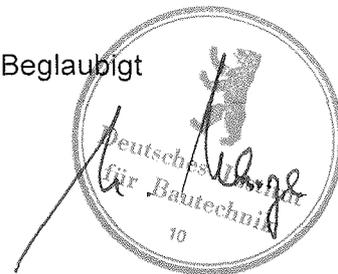
(2) In geschädigten Fugenbereichen wird das Fugenabdichtungssystem gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 4 neu eingebaut und gemäß Abschnitt 5.2 vor der erneuten Inbetriebnahme geprüft.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

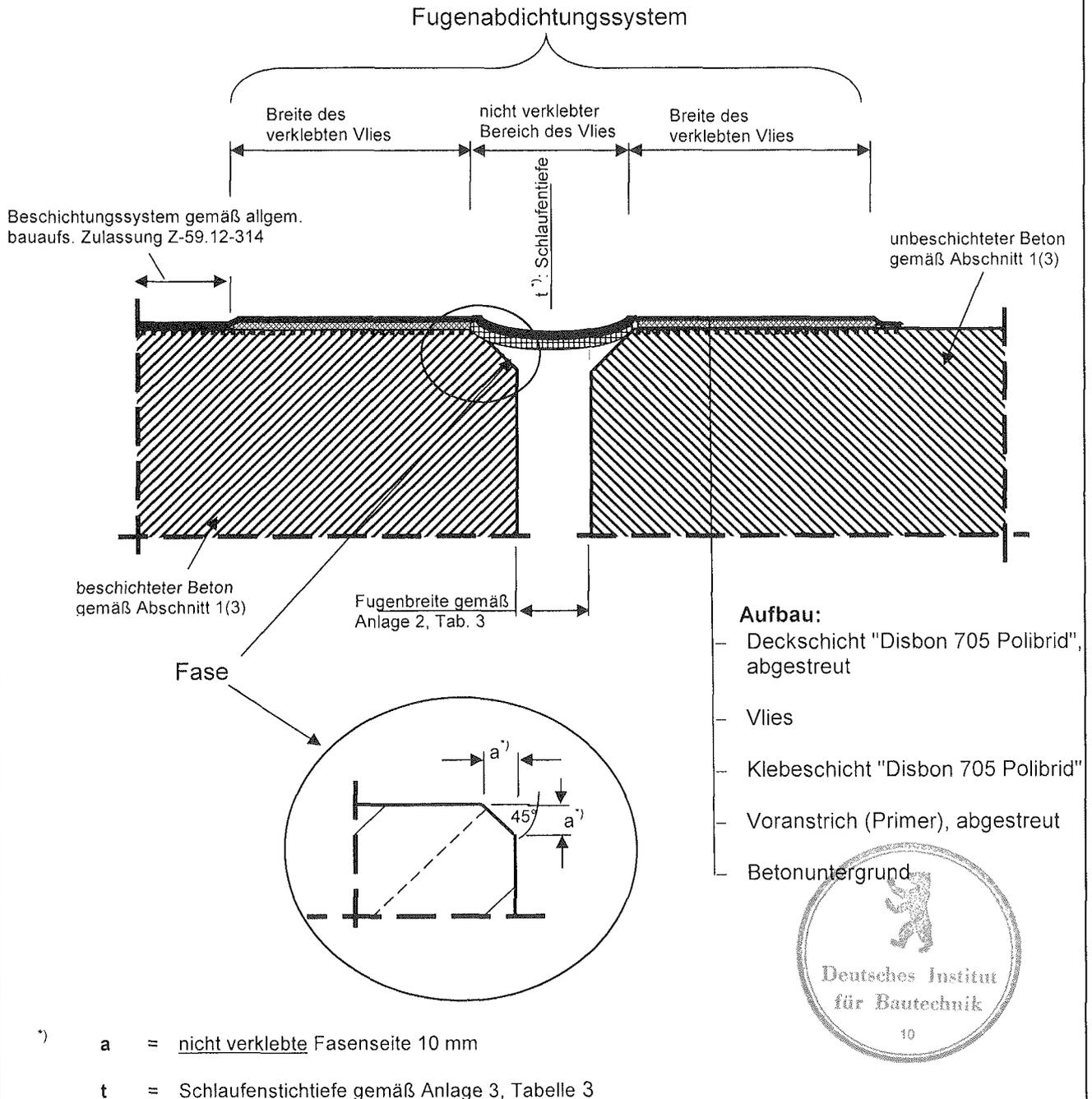
Dipl.-Ing. G. Breitschaft

Beglaubigt



"Disbon 705 POLIBRID"

Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen aus unbeschichteten und beschichteten Beton



**Caparol Farben Lacke
Bautenschutz GmbH**
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon: 06154/ 71-0
Telefax: 06154/ 71-1391

"Disbon 705 POLIBRID"
Bestandteil des CAPAROL-Fugenab-
dichtungssystems für LAU-Anlagen

Einbauzustand

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
vom 06. September 2007

Z-74.5-29

Tabelle 1: Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Fugenabdichtungssystem in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "gering" und "mittel" nach DWA-A (TRWS) 786 undurchlässig und chemisch beständig ist.

Gruppen-Nr. ^{*)}	Flüssigkeiten
DF 3	Heizöl EL (nach DIN 51603-1), ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
DF 3a	Dieselmotorenstoffe (nach DIN EN 590) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel

^{*)} gemäß den Zulassungsgrundsätzen für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1, In: Schriftenreihe des DIBt Heft 16.1.

Tabelle 2: Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Fugenabdichtungssystem in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "hoch" nach DWA-A (TRWS) 786 undurchlässig und chemisch beständig ist.

Gruppen-Nr. ^{*)}	Flüssigkeiten
DF 10	Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze *)
DF 11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)
DF 12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8*)

^{*)} gemäß den Zulassungsgrundsätzen für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1, In: Schriftenreihe des DIBt Heft 16.1

Tabelle 3: Abmessungen der Fugenausbildung^{*)}

Fugenbreite "b"	Breite des nicht verklebten Bereichs des Vlies	Schlaufentiefe "t" (20% des nicht verklebten Bereichs des Geotextilvlies)
[mm]	[mm]	[mm]
20	40	8
25	45	9
30	50	10
40	60	12
50	70	14

^{*)} Vergleiche Anlage 1



Tabelle 4: Charakteristische Systemkennwerte

Id. Nr.	Kennwert	Einheit	Fugenabdichtungssystem in Beton
1	Klebfreiheit	[Stunden]	2
2	Ablüfzeit (bei 23°C) des Voranstrichs (Primer) min.:	[Stunden]	12
3	Verarbeitungszeit (Topfzeit bei 23°C)	[Minuten]	3 bis 5 (witterungsabhängig)
4	Mindesthärtungszeit bis zur vollen chemischen und mechanischen Beanspruchbarkeit	[Stunden]	12 (witterungsabhängig)
8	Wartezeit bis zur Befahrbarkeit	[Stunden]	12 (witterungsabhängig)

**Caparol Farben Lacke
Bautenschutz GmbH**
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon: 06154/ 71-0
Telefax: 06154/ 71-1391

"Disbon 705 POLIBRID"
Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen

Liste der Prüfflüssigkeiten
Abmessungen der Fugenausbildung

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
vom 06. September 2007

Z-74.5-29

Tabelle 1: : Werkstoffe und Eigenschaften der Elemente der Dichtkonstruktion

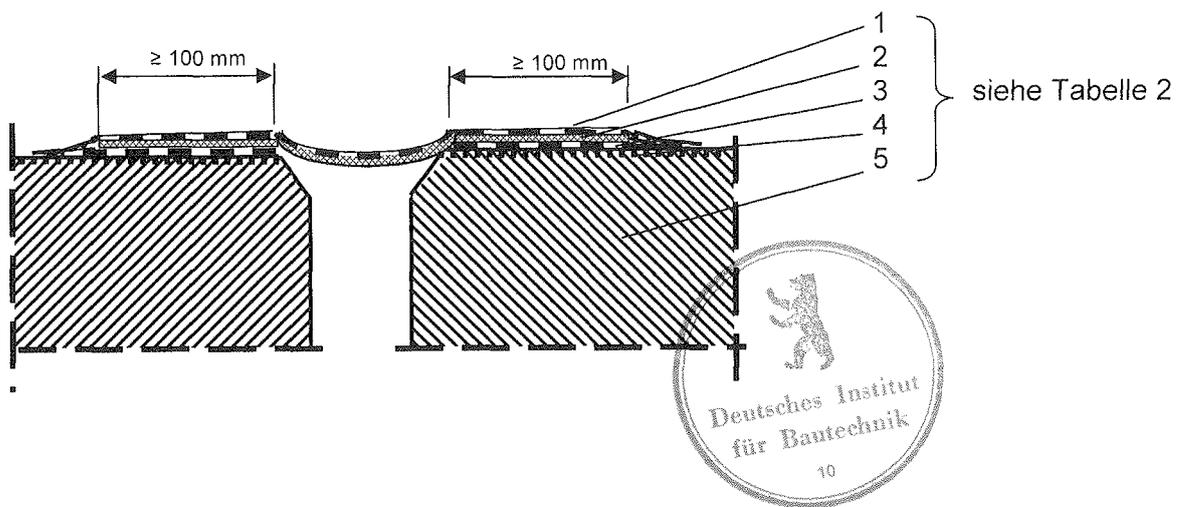
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eigenschaft
1	Komponenten der Deck- bzw. Klebeschicht	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-314
2	Voranstrich (Primer)	Disboxid 462 gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers
3	Quarzsand	Disboxid 942 bzw. 943 gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers
4	Vlies	SOLTA fluid PES/PP 701/27 gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers

Tabelle 2: Hinweise und charakteristische Bauteil- und Materialkennwerte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Schichtdicke [mm]	Bemerkungen
1	Deckschicht	2,0 bis 3,0	Disbon 705 Polibrid ¹⁾ , Einschicht-Dickbeschichtung, abgestreut mit Quarzsand Disboxid 942 bzw. 943
2	Vlies	2,7	SOLTA fluid PES/PP 701/27, Gewicht: 270 g/m ³
3	Klebeschicht	0,8 bis 1,2	Disbon 705 Polibrid ¹⁾ , Einschicht-Dickbeschichtung
4	Voranstrich (Primer)	ca. 0,5	Disboxid 462, abgestreut mit Quarzsand Disboxid 942 bzw. 943
5	Beton	gemäß den statischen Erfordernissen	<ul style="list-style-type: none"> - unbeschichteter Beton: DAFStb-Rili "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", DAFStb - beschichteter Beton: gemäß den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-314

1) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-59.12-314

Aufbau des Fugenabdichtungssystems:



<p>Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt</p> <p>Telefon: 06154/ 71-0 Telefax: 06154/ 71-1391</p>	<p>"Disbon 705 POLIBRID" Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen</p>	<p>Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 06. September 2007</p> <p>Z-74.5-29</p>
	<p>Werkstoffe und Eigenschaften Aufbau des Fugenabdichtungssystems Charakteristische Bauteil- und Materialkennwerte</p>	

Tabelle 1: Befahrbarkeit des Fugenabdichtungssystems

lfd. Nr.	Fahrzeugtyp	Bereifung	zul. Gesamtgewicht [t]	Geschwindigkeit [km/h]
1	Gabelstapler	luftbereift	6,3	5 ≤ v ≤ 30
2	Gabelstapler	Vollgummi	3,5	
3	LKW	luftbereift	40	
4	Rollcontainer ¹⁾	Stahlrollen	10	₂₎

1) nur bis Fugenbreiten von 30 mm zulässig

2) darf nur zur Positionierung gerollt werden

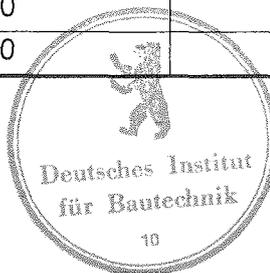


Tabelle 2: Kennwerte und Hinweise für Planung und Bemessung

Id. Nr.	Kennwerte / Hinweise	Bemerkungen												
1	Beton													
1.1	- unbeschichtet: - Fertigteile - Ortbeton ²⁾	nur mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gemäß DIN 1045-2:2001-07 in Verbindung mit DIN EN 206-1 mit den Eigenschaften eines FD/FDE-Betons nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" gemäß Bauregelliste A Teil1, Lfd. Nr. 15.32												
1.2	- beschichtet: - Fertigteile, Ortbeton	nur mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-59.12-314												
2	Oberflächentemperatur der Betonbauteile im Fugenbereich während des Einbaus	≥ 3 K über der Taupunkttemperatur												
3	Zulässige Stauch-, Dehn- und Scherwege ³⁾ • parallele Fugenflanken • Kreuzungs- bzw. T-Stoß	<table border="1"> <tr> <td>Fugenbreite [mm]</td> <td>20</td> <td>25</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>zul. Verformung [mm]</td> <td>3,0</td> <td>3,5</td> <td>4,5</td> <td>6,0</td> <td>7,5</td> </tr> </table>	Fugenbreite [mm]	20	25	30	40	50	zul. Verformung [mm]	3,0	3,5	4,5	6,0	7,5
Fugenbreite [mm]	20	25	30	40	50									
zul. Verformung [mm]	3,0	3,5	4,5	6,0	7,5									
4	Die Auswirkung des Bewegungsverhaltens der anschließenden Dichtkonstruktion (z.B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) auf die Fugenbreite ist zu berücksichtigen													
5	Witterungsschutz für den Zeitraum des Ausreagierens gemäß des Festlegungen des Herstellers ist zu gewährleisten													

1) DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"

2) Bei Abweichungen von der DAfStb Richtlinie Teil 2, Abschnitt 3.1 ist als Kontaktmaterial nur FDE-Beton mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zur Verwendung in LAU-Anlagen zulässig.

3) Gleichzeitige Dehn- bzw. Stauchbeanspruchung und Scherbeanspruchung:
Unter Berücksichtigung der realen Beanspruchung darf das Fugenabdichtungssystem mehr auf das Dehn- bzw. Stauchvermögen bezogen oder auf das Schervermögen hin ausgenutzt werden (siehe auch Zulassungsgrundsätze des DIBt "Fugen in LAU-Anlagen, Teil 1 Fugendichtstoffe", DIBt, Berlin. In: Schriftenreihe des DIBt Heft 16.1).

**Caparol Farben Lacke
Bautenschutz GmbH**
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon: 06154/ 71-0
Telefax: 06154/ 71-1391

"Disbon 705 POLIBRID"
Bestandteil des CAPAROL-Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen

- Kennwerte und Hinweise für Planung und Bemessung
- Befahrbarkeit

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 06. September 2007

Z-74.5-29

lfd.
Nr.

Übereinstimmungserklärung

1. Projekt - Name.....
- Größe
2. Lagergut:.....
3. Fugenabdichtungssystem **"CAPAROL-Fugenabdichtungssystem für LAU-Anlagen"**
4. Zulassung: **Z-74.5-29 vom 06. September 2007**
- 5.a Hersteller: Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH, Roßdörfer Straße 50, 64372 Ober-Ramstadt,
Telefon: 06154/ 71-0, Telefax: 06154/ 71-1391
- 5.b Fachbetrieb nach §19I WHG:
- 5.c Bauzeit:
- Bestätigung
6. Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom
Zulassungsinhaber der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.
7. **Beurteilungen und Kontrollen vor und während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems**
- a) Vor dem Einbau:
- Vergleich Betonfestigkeitsklasse (\geq C30/37) und Wasser-
Zementwert (\leq 0,5) mit den Aufzeichnungen des Bautagebuchs. Kennwert aus Bautagebuch angeben:
C .../... / w/z-Wert: ...
Anforderung erfüllt: ja / nein
- Fugenbreite/Fugenabstand/Tiefe des Fugenraumes [mm]:/ /
- Oberflächentemperatur /Taupunkttemperatur [°C]:/.....
- Kontaktflächen sind trocken: ja / nein
- Kontaktflächen sind frei von allen Verunreinigungen: ja / nein
- Systemkomponenten gemäß Zulassung: ja / nein
- Kennzeichnung aller Komponenten gemäß Zulassung: ja / nein
- b) Während und nach dem Einbau:
- Protokolle zur Wetterlage liegen bei: ja / nein
- Prüfung durch Inaugenscheinnahme: Ohne Beanstandungen Mit Beanstandungen
(nicht zutreffendes streichen) (siehe Bemerkungen)

Bemerkungen:

Datum:.....

Unterschrift/ Firmenstempel

**Caparol Farben Lacke
Bautenschutz GmbH**
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon: 06154/ 71-0
Telefax: 06154/ 71-1391

"Disbon 705 POLIBRID"
Bestandteil des CAPAROL-Fugenab-
dichtungssystems für LAU-Anlagen

Beispiel einer Überein-
stimmungserklärung für das
eingebaute Fugenabdichtungssystem

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
vom 06. September 2007

Z-74.5-29